

sie sich nur auf eigene Erfahrung stützen oder von Einsichten in die gesellschaftlichen Grundlagen des sozialistischen Rechts getragen werden. Rechtskenntnis ist also mehr als Rechtsnormenkenntnis.

- b) *Einstellungen zum sozialistischen Recht.* Darunter werden in der gesellschaftlichen Gesamtpraxis erworbene und damit veränderliche, relativ konstante Reaktionsbereitschaften verstanden, die das Verhalten gegenüber dem sozialistischen Recht und der Gesetzlichkeit mitbestimmen und relativ gleichförmig gestalten. Einstellungen sind eine ideelle Grundlage dafür, mit welcher Intensität, mit welcher Orientierung und Bewertung eine Persönlichkeit den Forderungen des sozialistischen Rechts gegenübertritt. Bei den Einstellungen, die der einzelne zum sozialistischen Recht hat, ist deshalb die soziale Qualität der Einstellungsrichtung von besonderer Wichtigkeit. Genauso wichtig ist eine andere Eigenschaft, die Einstellungsstabilität. Je verfestigter sozialistische Einstellungen zum Recht sind, um so größer ist die Konstanz des Einflusses, der von den gesamten subjektiv-personalen Bedingungen im rechtlichen Regelungsprozeß ausgeht, um so größer ist das Maß der Unbeeinflussbarkeit der eigenen Handlung durch negative, situationsbedingte Handlungsdeterminanten bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit.
- c) *Fähigkeiten zur Verwirklichung rechtlicher Handlungsanforderungen.* Darunter sind Voraussetzungen des Handelns beim Umsetzen von Rechten und Pflichten zu verstehen; es sind in gewissem Sinne Leistungseigenschaften der Persönlichkeit im Prozeß des Wirkens des sozialistischen Rechts, die Qualität, Tempo und Verlauf der Verwirklichung rechtlich konkreter Forderungen mitbestimmen. Es dürfte auf der Hand liegen, daß gute Rechtskenntnisse und noch so gute sozialistische Einstellungen zum Recht allein z. B. für einen Leiter nicht genügen, wenn er nicht über die Fertigkeiten verfügt, tatsächlich mit dem Recht im Leitungsprozeß zu arbeiten. Die Fähigkeiten zur Verwirklichung rechtlicher Handlungsanforderungen bilden sich im praktischen Umgang mit dem Recht heraus, in der Praxis sind sie deshalb erlernbar und trainierbar.
- d) *Motive rechtlichen Handelns.* Darunter ist das aktuelle Erleben in einer rechtlich normierten und damit rechtlich bedeutsamen Handlungssituation zu verstehen, welches die Entscheidung zum rechtlich relevanten Handeln unmittelbar im handelnden Subjekt begründet.²⁴

Aus den bisher behandelten relativ verfestigten individuellen Rechtsbewußtseins-
elementen läßt sich nicht erklären, warum in bestimmten Entscheidungssituationen
aktuelle psychische Prozesse über relativ verfestigte, in langen Aneignungsprozessen
entstandene Eigenschaften dominieren, warum also z. B. trotz guter Rechtskenntnisse
und positiver rechtlicher Einstellungen unter bestimmten situativen Bedingungen eine
Straftat begangen wurde. Hier gilt es zu beachten, daß z. B. Einstellungen als relativ
konstante Eigenschaften zwar die Auswahl bestimmter Reaktionen auf Rechtsnormen-
anforderungen erleichtern. Sie entheben jedoch in einer spezifischen Handlungssituation
nicht der Notwendigkeit, *eine* Handlungsweise auszuwählen, die verwirklicht werden
soll. So bewirken Einstellungen wie andere habituelle Rechtsbewußtseins-
elemente eine „Vorauswahl“ möglicher Handlungsweisen. Damit ist noch nicht die
endgültige Reaktion gefunden, die auch durch die spezifischen Einflüsse der Handlungssituation bezie-

24 Vgl. H. Dettenbom/H.-H. Fröhlich, Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit, Berlin 1971, S. 102.